

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 34. Finanzielle Nöte. Beginn des Bentinckschen Erbfolgestreites.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

§ 34. Finanzielle Nöte. Beginn des Bentinckschen Erbfolgestreites.

Ein ruhiger Lebensabend, wie ihn der Graf nach seinem bewegten Dasein wünschte und verdiente, sollte ihm nicht beschieden sein. Seine präferen wirtschaftlichen Verhältnisse drückten ihn am Ende nicht so stark. An dieses Übel, das ihn immer gezwickt, war er nachgerade gewöhnt.

Über die ständige Ebbe im reichsgräflichen Portemonnaie sind noch heute die niedlichsten Histörchen im Umlauf. Wer kennt nicht die Geschichte vom Amsterdamer Schuldturm, aus dem der Graf im Mantel seines treuen Dieners Kosminsky entfloh, nachdem er die Sehshärse des Wärters durch ein erklecklich Quantum Genever getrübt? Der Wärter wurde wegen seines Kapitalrausches und dessen Folgen (ich meine natürlich nicht den obligaten Kater) zum Teufel gejagt und wandte sich nach Varel, um bei dem Urheber seines Malheurs Stellung zu finden. Ob ihm das gelungen ist, verschweigt die Tradition.

Die Zession der reichen Besitzungen des Grafen in der Jade (Insel Arngast!) an eine holländische Gläubigerin war gleichfalls ein famoser Scherz. Hoffentlich hat der Advokat der Dame, der das Objekt zu besichtigen nach Varel kam, eine rosenrote und stark vergrößernde Brille auf gehabt¹¹⁶).

Wir wollen uns nicht näher mit diesem unerquicklichen Thema befassen und nur noch einer Akte Erwähnung tun, aus der hervorgeht, wie ungeheuer groß die gräfliche Schuldenlast war. Am 5. September 1815 erklärt ein Gläubigerkonsortium, worunter sich außer Beamten des Grafen die wohlhabendsten Privatleute des Ortes befinden, sie hätten nichts gegen Aufhebung des von Oldenburg angeordneten Sequesters und der verfügten Administration, erbäten nur die Einsetzung der vom Grafen selbst bestimmten Liquidations- und Administrationskommission, bestehend aus dem Kanzleirat Mosle, dem Assessor Barnstedt in Neuenburg und den Kaufleuten Anton Hinrich Mencke und Eilert Gerhard von Tungen. Diese Kommission solle die Einkünfte der Herrschaft Varel, der Herrlichkeit Kniphausen, die Vorwerke zu Garms und in Butjadingen mit Unterordnung der gräflichen Kammer und der Hebungsbeamten so lange verwalten, bis die Schuldenlast auf 250000 Reichstaler

reduziert sei.¹¹⁷⁾ Wenn also der Graf bloß noch 750000 Mark Schulden hatte — das Geld besaß nebenbei bemerkt damals etwa dreimal größere Kaufkraft als heute —, dann war alles in Ordnung.

Über wie gesagt, die miesen finanziellen Verhältnisse konnten den Grafen nicht unterkriegen. Mit der ihm zugebilligten Kompetenz — 4000 Reichstaler jährlich und Benutzung des Gutes Oldorf (jetzt Suhren'sche Landstelle) — ließ sich schon auskommen. Viel böser war der Prozeß, den des Grafen eigener Bruder Johann Karl, britischer Generalmajor, anzettelte und der darauf abzielte, den Söhnen Wilhelm Gustav Friedrichs und der Sarah Margarete Gerdes als nicht sukzessionsfähig und unebenbürtig Besitz, Titel, Rang und Würde der Familie zu nehmen.

Am 1. September 1827 hatte der regierende Graf eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, daß er den Besitz der fideikommiss'herrschaften und Güter auf seinen ältesten Sohn William Friedrich übertragen und diesen zum Mitregenten angenommen habe. Johann Karl von Bentinck protestierte dagegen bei der großherzoglichen Regierung und reichte auch, im Mai 1828, bei der deutschen Bundesversammlung, die das Berliner Abkommen von 1825 nur unter der Bedingung bestätigt hatte, daß dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzt würden, eine Erklärung zur Wahrung seiner Rechte ein. Die Bundesversammlung erklärte jedoch wider Erwarten, daß dem Gesuche, als an die Bundesversammlung nicht gehörig, nicht stattgegeben werden könne und wies den Generalmajor an das großherzogliche Oberappellationsgericht zu Oldenburg. Der machte denn auch hier seine Klage anhängig. Die Beklagten bestritten die ihnen vom Kläger nachgesagte Unebenbürtigkeit mit der Motivierung, die Grafen von Bentinck hätten immer nur zum niederen Adel gehört. Die Ehe zwischen freien und niederem Adel aber war legitim.

Während der Prozeß noch schwebte, ging William Friedrich, der sich aus dem Regieren unter solchen Verhältnissen anscheinend nicht viel machte, mit seiner Base Mina Gerdes im März 1833 nach Amerika,^{*)} indem er seinen Rechten zu Gunsten seines

^{*)} Seine Witwe kehrte später nach Deutschland zurück und lebte in Wiesbaden, Frankfurt a. M., Auerbach in Hessen, wo sie vor etwa 2 Jahren, 92jährig, verstarb.

1906

1 Sohn 3 Töchter

6*

Desen denz Rein Bauhuch-
Smith

nächstgeborenen Bruders Gustav Adolph entsagte. Der erhielt am 23. Mai 1834 Besitz und Mitregentschaft in derselben Weise übertragen, wie der Ausgewanderte 1827.

Am 1. Dezember 1834 starb Graf Johann Karl und am 22. Oktober 1835 auch sein Bruder, dem es so erspart blieb, den Zusammenbruch der von ihm mühsam wiedererrungenen Herrschaft mit ansehen zu müssen.

§ 55. Gustav Adolph, der letzte Graf von Varel. Die Revolutionsjahre.

Gustav Adolph, der letzte regierende Bentinck, war seinem Vater in der Herrschaft gefolgt. Ein liebenswürdiger Herr, ohne alle Grandseigneursmanieren, die nach Lage der Verhältnisse auch durchaus nicht angebracht gewesen wären. Er verkehrte zwanglos in einigen Vareler Familien, so z. B. bei dem Kammerassessor Reiners, bei dem Auktionsverwalter Messing, wo man reichlich Musik machte, für die der Graf ein warmes Interesse hatte.

Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Einsetzung eines Finanzkollegiums (durch Patent vom 21. November 1835), bestehend aus dem Kammerrat Heinrich Wilhelm Hayessen und den Kammerassessoren Diedrich Georg Fuhrken und Friedrich Christian Reiners¹¹⁹⁾. Diesem Finanzkollegium wurde mit Unterordnung der Kammer- und Renteibehörden und Offizialen die Verwaltung sämtlicher zum Aldenburgisch-Bentinckischen Familienfideikommiß gehörigen Domänen und Intraden anvertraut. Auch übernahm es die Verwaltung des Nachlasses des Reichsgrafen, dessen Erbschaft Gustav Adolph nur *eum beneficio inventarii**) angetreten hatte. Das Finanzkollegium sollte auf Grund des aufzunehmenden Inventars feststellen, welche Immobilien, Mobilien und Forderungen zum Nachlaß des Verewigten gehörten und weiter, welche von den von Wilhelm Gustav Friedrich und den früheren Inhabern des fidei-

*) *Beneficium inventarii*: die Rechtswohltat des Inventars, wodurch sich der Erbe gegen die Gefahr, einen verschuldeten Nachlaß anzutreten und dann mit seinem eigenen Vermögen für die Erbschaftsschulden haften zu müssen, sichern kann.